

## Zweckverband Nahverkehr Westfalen – Lippe NWL

40. Sitzung der Verbandsversammlung NWL am 07.07.2016 in Unna

Öffentliche Sitzung

TOP: 06

Vorlage: 340/16

Anpassung Geschäftsordnung NWL

Berichtersteller: Herr Bastisch

Verfasser: Herr Hanewinkel

Kosten: keine

Vorberatung:  Ja  Nein

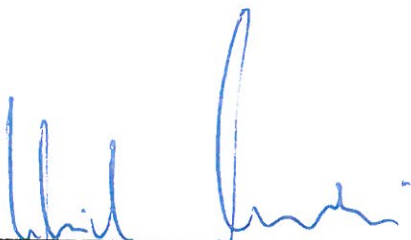
Beschlussfassung NWL:

- Zustimmung der Mitgliedszweckverbände erforderlich:  Ja  Nein
- Falls ja:  ZWS  npH  ZRL  VVOWL  ZVM

Einfache Mehrheit   $\frac{2}{3}$  Mehrheit  Einstimmig

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt die Anpassung der Geschäftsordnung entsprechend Anlage 1 dieser Vorlage. Die geänderte Geschäftsordnung wird zum 01.08.2016 in Kraft gesetzt.



Dr. Ulrich Conradi  
Verbandsvorsteher NWL



Frank Beckehoff  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Anpassung Geschäftsordnung NWL****Öffentliche Sitzung****Begründung:**

Im Gründungsjahr 2008 hatte die NWL-Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung beschlossen; zwischenzeitlich gibt es erheblichen Änderungsbedarf. Der konkrete Auslöser ist aktuell der Antrag der FDP-Mandatsträger vom 26.04.2016 zum Themenbereich Aufwandsentschädigung bzw. Fraktionsstatus.

Der vorliegende Antrag der FDP-Mandatsträger hat folgenden Inhalt: *„Die in der Verbandsversammlung vertretenen Fraktionen/Gruppen haben die Möglichkeit, sich zu beraten. Bei der bisherigen Regelung bekommen nur die Teilnehmer, die einer Fraktion angehören, das Sitzungsgeld erstattet. Die Vertreter der FDP, Reinhard Lah und Günter Münzberger, führen ebenfalls die Vorbereitungen mit einem Vertreter der Verwaltung durch. Wir leisten somit den gleichen Zeitaufwand. Die Vertreter der FDP bekommen allerdings kein Sitzungsgeld für die Vorbereitungen. Diese Regelung führt zu einer Ungleichbehandlung der Mitglieder der Verbandsversammlung. Wir bitten Sie, die Regelung zu ändern und den Vertretern der FDP ebenfalls das Sitzungsgeld für die Vorbereitungen zu zahlen.“*

**Rechtliche Situation**

Durch die Anwaltskanzlei Wolter Hoppenberg ist die rechtliche Situation geprüft worden. Die Kanzlei hat bestätigt, dass weder eine spezielle gesetzliche Regelung noch Gerichtsentscheidungen existieren, die eine solche Konstellation z. B. für die vergleichbare Situation in einer Gemeinde bereits thematisiert hätten. Folglich ist auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen (insbesondere GkG und Gemeindeordnung NRW) zurückzugreifen. Zu beachten ist grundsätzlich auch der allgemeine Gleichheitsgrundsatz des deutschen Grundgesetzes. Diesbezüglich schreibt die Kanzlei Wolter Hoppenberg:

*„Im Hinblick auf den zur Anwendung kommenden allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Grundsatz der Chancengleichheit (...) Würde es nahe liegen, auch Gruppen das Sitzungsgeld für vorbereitende Sitzungen zu zu erkennen, da diese den gleichen Vorbereitungsaufwand insbesondere in Form von Sitzungen vor den Verbandsversammlungen betreiben wie Fraktionen in Form von Fraktionssitzungen. Es entsteht der gleiche Organisation- und Abstimmungsaufwand wie in einer kleinen Fraktion, vor allem vor dem Hintergrund das nach der Gemeindeordnung in kreisangehörigen Gemeinden bereits 2 Ratsmitglieder eine Fraktion bilden können. Die unterschiedlichen Rechte von Fraktionen und Gruppen rechtfertigen im Hinblick auf die Sitzungsteilnahme keine unterschiedliche Behandlung. Daneben legt auch die Existenz von Vorschriften über die Entschädigung von sachkundigen Bürgern für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als Erst-Recht-Schluss ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gruppensitzungen nahe.“*

In der Abwägung der dargestellten Situation kann festgestellt werden, dass derzeit eine Ungleichbehandlung vorliegt. Die beiden FDP-Mandatsträger (Antragsteller) kommen regelmäßig zu Vorberatungen zusammen und leisten damit den gleichen Beitrag zum politischen Meinungsbildungsprozess wie die Mitglieder der anderen Fraktionen.

**Anpassung Geschäftsordnung NWL****Öffentliche Sitzung**

Auch der zeitliche Aufwand ist gleich. Insofern ist es naheliegend, in Bezug auf die Entschädigungszahlungen eine Gleichbehandlung herzustellen.

Es wird daher vorgeschlagen, die NWL-Geschäftsordnung entsprechend anzupassen: In § 7.7 Abs. 2 ist die Mindestanzahl ordentlicher Mitglieder einer Fraktion von drei auf zwei zu senken. Hierzu die Ausführungen der Kanzlei Wolter Hoppenberg:

*„Das entspräche der GO NRW, wonach eine Fraktion im Rat einer kreisangehörigen Gemeinde bereits aus zwei Mitgliedern bestehen kann. Die FDP-Mitglieder können sich dann als Fraktion zusammenschließen und Sitzungsgeld nach der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 4 GO NWL erhalten. Diese Lösung steht mit der Gemeindeordnung in Einklang und ist damit jedenfalls rechtssicher.“*

Weiterer Änderungsbedarf in der Geschäftsordnung

Eine weitere Änderung betrifft den folgenden Satz:

*„Diese Entschädigungsleistungen sind auf viermal jährlich beschränkt, einschließlich der Sitzungen der Fraktionsvorstände.“ (§ 8 Abs.4)*

Die gelebte Praxis im NWL hat gezeigt, dass die oben genannte Beschränkung auf „viermal jährlich“ nicht zweckmäßig erscheint. Zum Teil gibt es im NWL erheblich höheren Beratungsbedarf und somit auch Sondersitzungen der Verbandsversammlung (wie aktuell im April und Mai 2016 mit zusätzlichen Sitzungen). Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die besagte Beschränkung zu ändern:

Der Satz *„Diese Entschädigungsleistungen sind auf viermal jährlich beschränkt, einschließlich der Sitzungen der Fraktionsvorstände.“ (§ 8 Abs.4)* sollte dahingehend geändert werden, dass pro Jahr bis zu acht Sitzungen (mit Aufwandsentschädigung) möglich sind.

Die vorliegende Geschäftsordnung erhält am Ende den (neuen) § 10 zur Klarstellung der personenbezogenen Bezeichnungen im Text der Geschäftsordnung; durch diese Klarstellung wird die Lesbarkeit des Textes verbessert und es wird verdeutlicht, dass keine Geschlechterdiskriminierung stattfindet.

Es wird vorgeschlagen, den entsprechenden Beschluss zur Anpassung/Aktualisierung der Geschäftsordnung des NWL am 07.07.2016 herbeizuführen.